



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

An den Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Birgit Reinemund
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kontakt:

Dr. Oliver Wagner

+49 69 975850 0 (TEL)
+49 69 975850 10 (FAX)
oliver.wagner@vab.de
www.vab.de

Per Mail: finanzausschuss@bundestag.de

23. November 2012

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Ausführungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Anhörung am kommenden Montag möchten wir uns recht herzlich bedanken und zum Entwurf des EMIR-Ausführungsgesetzes kurz Stellung beziehen.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Finanzkrise unterstützt auch der Verband der Auslandsbanken die Initiative, den außerbörslichen Derivatehandel soweit praktikabel auf regulierte Handelsplattformen zu verlagern und für Standardkontrakte eine Clearingpflicht einzuführen. Um die erwünschte Transparenz herzustellen, hat die Europäische Union ähnlich wie die USA mit dem Dodd Frank Act nun entsprechende Transaktionsregister vorgesehen, um insbesondere die makro-prudentielle Aufsicht zu stärken und dieser einen umfassenden Überblick über die Volumina im Bereich des Derivatehandels zu verschaffen. Zwar gibt es hierbei Friktionen zwischen den europäischen und den US-Regelungen – beispielsweise sind in den USA nichtamerikanische Gegenparteien von den entsprechenden Meldepflichten befreit, während dies in Europa nach aktueller Lesart nicht der Fall ist. Zudem erfasst das US-Recht – wie auch in vielen anderen Bereichen – Geschäfte, die einen eher weit definierten Bezug zu den USA haben, so dass der noch ungeklärten Frage nach adäquaten Kollisionsregeln zwischen Dodd-Frank und EMIR in näher Zukunft verstärkte Aufmerksamkeit auf EU-Ebene zuteil werden muss.



Weil es sich bei EMIR einschließlich der Technischen Standards um eine rein europäische Initiative handelt, möchten wir auch nur auf einen Punkt hinweisen, der Art. 7 des Gesetzentwurfs und damit Art. 102b des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung betrifft: Wir begrüßen, dass durch deutsche zivil- und insbesondere insolvenzrechtliche Regelungen die Anforderungen der europäischen Verordnung an zentrale Gegenparteien bei Maßnahmen für den Fall des Ausfalls oder einer Pflichtverletzung eines Clearingmitglieds flankiert werden sollen, um entsprechende Rechtssicherheit zu gewährleisten. Diese, durch die vorgeschlagenen Regelungen weitgehend gewährleistete Rechtssicherheit kann jedoch durch den in Art. 102b § 1 Abs. 2 EGIInsO-E enthaltenen Nachteilsausgleichsanspruch des Insolvenzverwalters geschwächt werden. Vor dem Hintergrund dieses Anspruchs sehen wir die Gefahr, dass eine zentrale Gegenpartei aus wirtschaftlichen Gründen im Falle eines Falles auf Glattstellungsgeschäfte oder die Übertragung der Positionen auf ein anderes Clearingmitglied (vgl. Art. 48 der VO (EU) Nr. 648/2012) verzichtet und die Gegenpartei des insolventen Kunden letztlich nur einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse hätte. Da es aber gerade die Funktion eines zentralen Kontrahenten ist, sich zwischen die Handelsparteien zu stellen, um letztlich (System-)Risiken zu minimieren, wäre diese Folge an sich sinnwidrig. Aus diesem Grunde sollte § 2 EGIInsO lediglich vorsehen, dass die zulässigen Maßnahmen nicht der Insolvenzanfechtung unterfallen. Abs. 2 wäre zu streichen.

Zu diesem Punkt sowie zu anderen Fragen in diesem Kontext stehen Ihnen die Unterzeichner am kommenden Montag gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Oliver Wagner

gez. Dr. Martin Schulte